

17. Einsatz von Informationstechnik in den Kommunen

Knappe finanzielle und personelle Ressourcen zwingen die Verwaltungen mehr denn je, ihre Strukturen zu modernisieren und den erhöhten Informationsbedarf durch eine gut ausgebaute Infrastruktur für die IT sicherzustellen. In der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Bereitstellung einer IT-Infrastruktur hat der LRH erhebliche Defizite festgestellt und rät, das vorhandene Personal verstärkt für

- **die Erstellung von IT-Konzepten,**
- **das Festlegen von Standards,**
- **die Betreuung der IT-Mitarbeiter in den Fachbereichen und**
- **die Intensivierung der kommunalen Zusammenarbeit einzusetzen.**

Auch das Einhalten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde vom LRH geprüft. Es wurden teilweise eklatante Verstöße festgestellt. Um die Wahrung des Datenschutzes sicherzustellen, empfiehlt der LRH die Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Der LRH hat bereits im Jahr 1999 eine Querschnittsprüfung über die technikunterstützte Informationsverarbeitung bei den Kreisverwaltungen durchgeführt. Um die Umsetzung der Empfehlungen der damaligen Prüfung zu verifizieren und die Empfehlungen an die Veränderungsprozesse der IT anzupassen, hat der LRH in der Zeit vom August 2004 bis zum Januar 2005 den IT-Einsatz in allen 11 Kreisen untersucht. Die Ergebnisse werden im Rahmen dieses Kommunalberichts dargestellt.

17.1 Informationstechnische Strategie

Der LRH hat festgestellt, dass bedingt durch die erhebliche Ausweitung der IT-Infrastruktur Defizite in der Aufgabenwahrnehmung entstanden (z. B. Datenschutz, Datensicherheit) und Freiräume für konzeptionelle IT-Arbeiten kaum mehr vorhanden sind. Nur 4 Kreise konnten aktuelle IT-Konzepte vorlegen.

Im Zuge der Modernisierung müssen die Bestrebungen dahin gehen, ein funktionsübergreifendes IT-Gesamtkonzept als Rahmen für eine einheitliche technische Infrastruktur zu erstellen. Neue Organisationsstrukturen mit integrierten Controlling- und Steuerungsaufgaben können nur dann erfolgreich greifen, wenn die teilweise zerstückelten Teilaufgaben zu einem Ganzen zusammengefügt werden.

Der LRH empfiehlt daher, die vorhandenen Personalkapazitäten vermehrt für die Aufgabenbereiche

- IT-Gesamtstrategie,
- Vorgabe von Standards,
- Betreuung der IT-Ansprechpartner,
- Systemadministration und
- Mitwirkung bei der Einführung von Standardverfahren einzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass es sich bei der strategischen Planung nicht nur um eine Absichtserklärung handelt. Die genannten Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige IT sollten verbindlich festgelegt werden. Das IT-Konzept sollte regelmäßig, möglichst alle ein bis 2 Jahre fortgeschrieben werden.

Auf Basis der IT-Gesamtstrategie sind Dienst- oder Geschäftsanweisungen erforderlich, die u. a. die Zusammenarbeit zwischen zentraler IT-Stelle und IT-Ansprechpartnern in den Fachbereichen, den Umgang mit Daten und die Nutzung der IT (z. B. Internet, E-Mail) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.

Der LRH empfiehlt, die notwendigen Dienstanweisungen umgehend zu erstellen bzw. umfassend zu überarbeiten und an die aktuellen IT-Umgebungen anzupassen.

17.2 IT-Projektierung

Bei mehreren Maßnahmen zur Einführung neuer Fachverfahren in den Kreisverwaltungen wurden entgegen den Empfehlungen des LRH aus dem Jahr 1999 keine Projekte durchgeführt. Neue Produkte wurden „gekauft wie besehen“ und ohne ausreichende Tests angeschafft und eingeführt. Dies hat zur Folge, dass solche Produkte aufgrund von fehlenden Schnittstellen oder Mängeln in Umfang und Bedienung nicht oder erst nach umfangreichen und zeitaufwändigen Nacharbeiten zu einem produktiven Einsatz kommen.

In keiner Kreisverwaltung wurde eine IT-Maßnahme einer nachträglichen Erfolgskontrolle unterzogen, um die Wirtschaftlichkeit tatsächlich nachzuweisen oder um Fehler aufzuarbeiten und somit den Erfolg zukünftiger Projekte sicherzustellen.

Gem. § 75 Abs. 2 GO sind bei Maßnahmen der Verwaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei IT-Maßnahmen, die über die Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs hinausgehen (z. B. Einführung neuer Fachverfahren), lässt sich die Wirtschaftlichkeit im

Rahmen von Projekten ermitteln (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Erfolgskontrolle).

Der LRH empfiehlt, IT-Maßnahmen zukünftig im Rahmen von definierten Projekten durchzuführen. Die Aufgaben einer solchen Projektgruppe bestehen insbesondere in der

- Erstellung eines Projektplans,
- Erstellung eines Anforderungskatalogs (Hard- und Softwareanforderungen),
- Auswahl des für die IT-Maßnahme notwendigen Produkts,
- Erstellung eines Einführungszeitplans unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten im Fachbereich,
- Erstellung einer fundierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,
- Überwachung und ggf. Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Freigabe nach § 5 Abs. 2 LDSG¹ und der
- nachträglichen Überprüfung, ob die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zutreffend war (Erfolgskontrolle).

17.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Nachdem sich vor und während der letzten Prüfung des LRH die Bereitschaft der Kreisverwaltungen zur interkommunalen Zusammenarbeit deutlich durch die gemeinsame Auswahl von IT-Fachverfahren gezeigt hat, ist dieser Trend in den letzten Jahren wieder schwächer geworden. Nur in Einzelfällen wurden Fachverfahren von mehreren Kreisen gemeinsam ausgewählt, die kreisübergreifende Entwicklung von Konzepten oder der gemeinsame Betrieb von Fachanwendungen erfolgte nicht.

Bereits 1999 hat der LRH empfohlen, „*die kommunale Zusammenarbeit auszuweiten und auf eine Vereinheitlichung der Softwareausstattung bei den Fachverfahren hinzuwirken*“. Diese Empfehlung bleibt uneingeschränkt bestehen. Daneben rät der LRH, neben der Zusammenarbeit bei der Auswahl eines Fachverfahrens auch zu prüfen, ob ein gemeinsamer Betrieb des Verfahrens möglich ist.

17.3.1 Kommunales Forum für Informationstechnik

Seit 1999 nimmt das Kommunale Forum für Informationstechnik (KomFIT) Teilaufgaben der IT-Stellen der kommunalen Verwaltung übergreifend wahr. Dazu gehören insbesondere die Erstellung von Standard-Konzepten, die Zertifizierung von Software für den kommunalen Einsatz, der

¹ Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000; GVOBl. Schl.-H. S. 169, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.02.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 168.

Abschluss von Rahmenverträgen und die individuelle Beratung von Verwaltungen.

Die Aufgabenwahrnehmung des KomFIT umfasst zu einem großen Teil koordinierende Tätigkeiten. Insbesondere die Erstellung von Standardkonzepten und die Auswahl von empfehlenswerten Fachverfahren erfordert eine Mitarbeit der IT-Stellen sowie ggf. der IT-Mitarbeiter von betroffenen Fachbereichen aus allen kommunalen Verwaltungen.

Die Kreisverwaltungen nehmen die Angebote mit unterschiedlicher Intensität an. So nutzen fast alle Kreise die Rahmenverträge und die Informationsveranstaltungen des KomFIT. Die erstellten Konzepte und Grundlagenarbeiten werden jedoch nur selten in eigene IT-Projekte integriert. Auch die Beteiligung der Kreise an den Arbeitsgruppen und Projekten des KomFIT ist sehr unterschiedlich. Die Kreise Segeberg, Ostholstein, Plön und Dithmarschen nehmen regelmäßig teil und engagieren sich z. B. durch die Bereitstellung von Testumgebungen und die Redaktion von Teilkonzepten. Andere Kreisverwaltungen beteiligten sich jedoch nicht oder nur selten an der Arbeit des KomFIT.

Diese geringe Beteiligung hat zur Folge, dass die vom KomFIT entwickelten Konzepte in den Kreisverwaltungen nur unzureichend Akzeptanz finden, da individuelle Probleme nicht behandelt worden sind. Die Möglichkeiten, den Personal- und Sachmittelaufwand beim Einsatz der IT in den Kreisen durch die Nutzung der Synergieeffekte aus der KomFIT-Mitarbeit zu verringern, werden nicht ausreichend wahrgenommen.

Der LRH empfiehlt den Kreisen, sich an den KomFIT-Arbeitsgruppen aktiv zu beteiligen, damit die Ergebnisse anschließend auch für alle Kreise nutzbar sind. Daneben empfiehlt der LRH, KomFIT an gemeinsamen IT-Projekten (vgl. Tz. 17.2) zu beteiligen oder mit der Federführung zu betrauen.

17.4 **IT-Standardisierung**

17.4.1 **Kommunale IT-Standards**

Im Rahmen der Aktualisierung der Kommunalen IT-Standards (KITS)¹ hat das KomFIT eine IT-Infrastruktur entwickelt, die die Integration von Kommunen in die IT-Struktur des Landes ermöglicht. Basierend auf Windows 2000 Server und Windows XP Professional kann jede Kommune ihre Organisationsstruktur technisch nachbilden und dabei gemeinsame Dienste wie z. B. E-Mail nutzen.

¹ Vgl. <http://www.komfit.de/Projekte/IT-Standards.htm>.

Mit Ablauf des Jahres 2004 endete die Wartung des Betriebssystems Windows NT 4 durch die Firma Microsoft. Für alle Kreise ergibt sich aus dem Ende der Software-Wartung das Erfordernis, die entsprechenden Server und PC-Arbeitsplätze auf ein neues Betriebssystem umzustellen (sog. Migration), da der Einsatz eines Betriebssystems ohne Herstellerunterstützung im Fehlerfall ein erhebliches Sicherheits- und Betriebsrisiko darstellen kann.

Keine Kreisverwaltung hat im Rahmen der Migration anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geprüft, ob sich durch die Nutzung der KITS kurz- oder mittelfristig ein finanzieller Vorteil ergeben könnte.

Der LRH empfiehlt den Kreisverwaltungen, die bisher keine Migration auf einen aktuellen Verzeichnisdienst durchgeführt haben, innerhalb des Migrationsprojekts eine Integration in die KITS zu prüfen. Dabei sollte besonders bewertet werden, welche Kosten dem Kreis mittelfristig durch eine eigene Verzeichnisstruktur entstehen.

17.4.2 **Landesnetz und Kreisnetze**

Mehrere Kreise haben eine Vernetzung aufgebaut, die kreisangehörige Städte und Gemeinden mit der Kreisverwaltung verbindet. Zusätzlich sind die Kreisverwaltungen mit dem sog. Landesnetz, d. h. dem Netz der schleswig-holsteinischen Landesdienststellen verbunden. Der Aufbau der Kreisnetze hat den Kreisen die Möglichkeit erschlossen, IT-Aufgaben der Kommunen mit zu übernehmen bzw. Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Für alle Beteiligten ist erforderlich, dass eine solche Zusammenarbeit wirtschaftlich betrieben werden kann. Im gemeindlichen Bereich können Einsparungen im Bereich der eigenen Hardware und des Personalaufwands erreicht werden. Dafür kann der Kreis den kreisangehörigen Verwaltungen eine Ausgleichszahlung berechnen. Voraussetzung ist die Beteiligung einer ausreichenden Zahl von Kommunen.

Der LRH begrüßt grundsätzlich den Aufbau von Kreisnetzen und die Integration der Kreise in das Landesnetz. Er rät allen Kreisen zu prüfen, ob und in welcher Form eine Übernahme von IT-Dienstleistungen für kleinere Verwaltungen möglich ist, um einerseits eine wirtschaftliche Realisierung und Nutzung der Kreisnetze sicherzustellen und andererseits eine kostengünstige Aufgabenerledigung im kreisangehörigen Bereich zu ermöglichen. Dabei ist zu beachten, inwieweit bei kommunaler Zusammenarbeit nationales und internationales Vergaberecht angewendet werden muss (vgl. Nr. 9).

17.5 Informationstechnische Infrastruktur

17.5.1 Server

In der Plöner Kreisverwaltung sowie in einigen Fachbereichen der anderen Kreise ist eine Infrastruktur auf Basis der sog. Terminalserver-Technologie aufgebaut worden. Die Arbeitsplatz-PC dienen lediglich als Terminals, die eine grafische Oberfläche darstellen. Infolgedessen können die PC durch sog. Thin Clients ersetzt werden, die deutlich preiswerter sind und unabhängig von technischer Weiterentwicklung mind. 5 bis 6 Jahre eingesetzt werden können.

Der LRH empfiehlt, bei der Erstellung oder Überarbeitung des IT-Konzepts, bei der Einführung neuer Fachverfahren sowie bei der Neubeschaffung von Hardware zu prüfen, ob die Einführung oder der Ausbau von Terminalserver-Technologie wirtschaftlich ist.

Die Anzahl der Server in den Kreisverwaltungen hat sich gegenüber 1999 weiter erhöht. Im Erhebungszeitraum betrug die Zahl zwischen 13 und 44 Server je Kreisverwaltung. Diese Server werden mit 7 verschiedenen Betriebssystemen (Windows NT 4, Windows 2000, Windows 2003, Novell, Unix, Linux, Solaris) eingesetzt. In einer Umgebung mit ca. 500 Anwendern ist eine Serverzahl von 12 bis 15 Servern und ggf. ca. 10 Terminalservern realistisch, sofern man eine homogene Umgebung aufbaut. Die derzeitige Vielfalt der Betriebssysteme ist unwirtschaftlich und erfordert das Vorhalten eines großen IT-Wissens bei den Mitarbeitern, die für die Serverbetreuung zuständig sind.

Der LRH rät, die Zahl der eingesetzten Server zu reduzieren. Dabei sollten Technologien wie Virtual Machine-Server¹ berücksichtigt werden.

Der LRH empfiehlt eine Standardisierung der Serverbetriebssysteme und damit eine Reduzierung der Betriebssystemvielfalt.

17.5.2 Verzeichnisdienste

Für die Nutzung aktueller Kommunikationsmöglichkeiten und die Durchführung von eGovernment-Projekten, wie die landesweite digitale Signatur, das zentralisierte Meldewesen oder eine kreisweite gemeinsame Nutzung von Fachverfahren, ist die Einführung eines standardisierten Verzeichnisdienstes erforderlich.

¹ Auf einem Serversystem werden mehrere virtuelle Maschinen eingerichtet, die jeweils einen kompletten Server simulieren. Der wirtschaftliche Vorteil liegt in der eingesparten Hardware sowie den verringerten Betriebskosten durch die Reduzierung der tatsächlich aufgestellten Server.

Der LRH hält eine Ablösung vorhandener Windows NT 4-Strukturen und älterer Novell-Systeme durch einen aktuellen Verzeichnisdienst für notwendig. Dabei gilt es insbesondere zu prüfen, ob die Nutzung der KITS (vgl. Tz. 17.4.1) wirtschaftlich ist.

Da die Einführung einen erheblichen Aufwand darstellt und alle PC-Arbeitsplätze einer Kreisverwaltung betrifft, empfiehlt der LRH die Einrichtung eines Projekts unter Beachtung der Empfehlungen für die Projektierung von IT-Maßnahmen (vgl. Tz. 17.2).

17.6 **Datenschutz und Datensicherheit**

Der Einsatz von IT hat sich für die Kommunalverwaltungen zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Verwaltungshandelns entwickelt. Störungen und Ausfälle der Technik können Datenverluste zur Folge haben, die die Handlungsfähigkeit einer Verwaltung stark reduzieren. Neue Organisationsstrukturen, wie z. B. die Einführung von Bürgerbüros bzw. die Aufgabenwahrnehmung über Verwaltungsgrenzen hinaus, stellen besondere Anforderungen an Informations- und Kommunikationstechnik. Die Kommunikationswege zwischen den Verwaltungen untereinander und mit den Bürgerinnen und Bürgern müssen ein Höchstmaß an Vertraulichkeit bieten und den personenbezogenen Daten einen angemessenen Schutz gewährleisten.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit gehören:

- Erstellung von Regelungen zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gem. § 5 LDSG,
- Erstellung der Verfahrensdokumentation gem. § 3 DSVO¹ in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
- Erstellung der Verfahrensverzeichnisse gem. § 7 LDSG und
- Einleitung der Vorabkontrolle gem. § 9 LDSG.

Der LRH hat folgende teilweise erhebliche Verstöße gegen das Datenschutzrecht festgestellt:

- In keiner Kreisverwaltung wurden die IT-Verfahren einer Vorabkontrolle unterzogen.
- In allen Kreisverwaltungen außer Plön und Segeberg sind Fachverfahren im Einsatz, die keinem Test- und Freigabeverfahren unterzogen wurden.
- Bei der Inanspruchnahme von Betreuung und Unterstützung durch Dritte haben die Kreisverwaltungen die datenschutzrechtlichen Hinweise

¹ Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten vom 02.04.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 49.

für die Fernwartung und Auftragsdatenverarbeitung nicht ausreichend berücksichtigt.

- Bei der Übernahme von Dienstleistungen für kreisangehörige Gemeinden wurde nicht berücksichtigt, dass die Gemeinden Daten verarbeitende Stellen bleiben und die Kreise daher Auftragsdatenverarbeitung als Auftragnehmer betreiben.
- Die Zugriffsberechtigungen für Fachanwendungen werden nicht ausreichend dokumentiert.
- Datenveränderungen können nicht namentlich zugeordnet werden, weil Systemberechtigungen von unterschiedlichen Anwendern (teilweise Fremdfirmen) verwendet werden.
- Sicherheitskonzepte und Risikoanalysen für einzelne Fachanwendungen bzw. Fachbereiche sind nicht vorhanden oder werden nicht zeitnah an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.
- Die überwiegende Zahl der Kreise führt kein Verfahrensverzeichnis und setzt Verfahren ein, die nicht ausreichend dokumentiert sind.

§ 10 LDSG sieht vor, dass die Daten verarbeitenden Stellen schriftlich eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen können. Der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sind im LDSG bestimmte Aufgaben zugewiesen worden. Sie oder er haben

- die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen und zu unterstützen,
- auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Datenverarbeitungsmaßnahmen hinzuwirken,
- die Beschäftigten der Daten verarbeitenden Stellen mit den Vorschriften zum Datenschutz vertraut zu machen,
- bei der Gestaltung und Auswahl von IT-Verfahren zu beraten,
- die Verfahrensverzeichnisse nach § 7 Abs. 1 LDSG zu führen und
- die Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 1 LDSG durchzuführen.

Die Dezentralisierung der Datenschutzkontrolle gewährleistet ein hohes Maß an Praxisnähe zur Kommunalverwaltung und bietet den Fachbereichen die Möglichkeit, direkt vor Ort eine kompetente Beratung in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der festgestellten Datenschutzverstöße empfiehlt der LRH dringend, eine oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, um künftig vermehrt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen und zu unterstützen. Der LRH empfiehlt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts (RPA) mit diesen Aufgaben zu betrauen. Durch diese organisatorische Einbindung ist die Unabhängigkeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten gewahrt. § 115

Abs. 4 GO sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Leitung bzw. Prüfer des RPA mit der Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten zu betrauen.

Die Arbeitszeitanteile werden zu Beginn der Tätigkeit hoch anzusetzen sein, da ein erheblicher Nachholbedarf an Beratungsaufwand notwendig sein wird, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Erst in der Folgezeit wird eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu einer Reduzierung der notwendigen Arbeitszeitanteile führen können.

17.7 **Zukunftsaufgaben**

Die Entwicklung der IT in den Kreisverwaltungen wird sich auch in den nächsten Jahren beschleunigt fortsetzen. Die möglichen Entwicklungschancen sind bei der strategischen IT-Konzeption zu berücksichtigen und im IT-Gesamtkonzept zu dokumentieren (vgl. hierzu auch Nr. 3.1).

17.7.1 **eGovernment**

Die Diskussionen rund um eGovernment erzeugen bei den Kommunen Handlungsdruck. Die Nachfrage von Wirtschaftsunternehmen und Verwaltungen oder die teils vermutete Bereitschaft des Bürgers, mit der Kommune elektronisch zu kommunizieren und zu interagieren, stellen insbesondere an die IT-Stellen der Verwaltung neue Herausforderungen. Das Angebot der Kommune kann sich dabei nicht auf ein komfortables Internetangebot mit Informationen und Antragsformularen beschränken.

Über die elektronische Interaktion und Transaktion mit den Bürgern, der Wirtschaft und den Verwaltungen hinaus erfordern eGovernment-Strategien Änderungen der Aufbauorganisation, wie z. B. Front-Office- und Back-Office-Angebote und vor allem eine Neuorientierung der Verwaltungsabläufe mit einer Integration der Möglichkeiten der Informationstechnik. Planung und Einführung von eGovernment sind jedoch kein Selbstzweck. Sie müssen unter Beweis stellen, welche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen erwartet und umgesetzt werden können. Die IT-Abteilungen der Kreisverwaltungen sind mit einer eigenständigen Planung und Umsetzung einer eGovernment-Strategie grundsätzlich personell überfordert. Darüber hinaus werden die hohen Planungsaufwendungen eine mögliche Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme negativ belasten. Neben den organisatorischen Anforderungen sind die technischen Möglichkeiten und Erfordernisse mit in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Der LRH empfiehlt, Synergieeffekte der kommunalen Zusammenarbeit zu nutzen. Abgestimmte eGovernment-Strategien sollten z. B. über Pilotvorhaben in Zusammenarbeit mit dem KomFIT oder von Dataport entwickelt werden. Bei der Entwicklung von eGovernment-Projekten sind bereits

frühzeitig die datenschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen.

17.7.2 Outsourcing

Die Kreisverwaltungen diskutieren intensiv Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten des Outsourcings. Erste Ansätze sind z. B. bei Auftragsdatenverarbeitungen festzustellen. Die Diskussion gründet sich auf folgende Argumente:

- Reduzierung der Kosten,
- knappe Personalressourcen im IT-Bereich,
- fehlendes Know-how in den IT-Abteilungen,
- Erhöhung der Zufriedenheit der Anwender,
- Erhöhung der Service-Qualität,
- Profitierung vom Know-how eines IT-Dienstleisters,
- Konzentration auf das Kerngeschäft und
- Freiräume für Innovationen.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verbleibt auch bei einem teilweisen oder kompletten Outsourcing der IT bei der Daten verarbeitenden Stelle, dem Kreis. Die Erarbeitung einer Outsourcingstrategie mit der notwendigen Vertragsgestaltung ist ohne eigenständigen IT-Sachverstand des Kreises nur schwerlich vorstellbar. Kreiseigener IT-Sachverstand ist darüber hinaus bei der notwendigen Kontrolle des Outsourcingpartners unabdingbar. Spätestens bei der Entwicklung einer IT-Konzeption für den Kreis wird eigener kompetenter IT-Sachverstand des Kreises unverzichtbar.

Der LRH empfiehlt, bei der Outsourcingdiskussion verstärkt die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen (vgl. Tz. 17.3.1). Die Kreise müssen auch nach einem Outsourcing von IT-Leistungen das notwendige IT-Know-how vorhalten, um die datenschutzrechtlichen Kontrollen durchzuführen und eigenständig IT-Strategien zu entwickeln. Hinsichtlich der möglicherweise entstehenden vergaberechtlichen Problematik wird auf Nr. 9 verwiesen.